



C/35/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. Oktober 2001

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**DER RAT**

**Fünfunddreißigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 25. Oktober 2001**

**BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN DES VERBANDES WÄHREND  
DER ERSTEN NEUN MONATE 2001**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

**I. ZUSAMMENSETZUNG DES VERBANDES**

Verbandsstaaten und künftige Verbandsstaaten

1. Am 16. Februar 2001 hinterlegte Rumänien seine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen. Das Übereinkommen (Akte von 1991) trat für Rumänien am 16. März 2001 in Kraft.
2. Am 20. Juni 2001 hinterlegte Finnland seine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 des Übereinkommen. Die Akte von 1991 trat für Finnland am 20. Juli 2001 in Kraft.
3. Am 1. August 2001 hinterlegte Kroatien seine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen. Das Übereinkommen (Akte von 1991) trat für Finnland am 1. September 2001 in Kraft.
4. Am 6. August 2001 hinterlegte Nicaragua seine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen. Das Übereinkommen (Akte von 1978) trat für Nicaragua am 6. September 2001 in Kraft.

5. Zum 30. September 2001 zählte der Verband 49 Verbandsstaaten: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kirgisische Republik, Kolumbien, Kroatien, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Trinidad und Tobago, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

6. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 “ersuchen jeder Staat, der dem Verband nicht angehört, sowie jede zwischenstaatliche Organisation vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme, ob ihre Rechtsvorschriften mit diesem Übereinkommen vereinbar sind”.

7. Im Berichtszeitraum wurden zwei Anträge geprüft:

a) von der Republik Lettland mit Schreiben vom 22. Februar 2001;

b) von Jugoslawien mit Schreiben vom 16. Februar 2001.

8. Auf seiner achtzehnten außerordentlichen Tagung vom 6. April 2001 prüfte der Rat die Rechtsvorschriften der obenerwähnten Staaten und traf die in den Absätzen 9 und 10 beschriebenen Entscheidungen.

9. Der Rat entschied,

a) die Regierung Lettlands davon zu unterrichten, daß das Gesetz nach der Annahme geeigneter Durchführungsbestimmungen eine rechtliche Grundlage bietet, die mit dem Übereinkommen vereinbar ist, und daß sie nach Rücksprache mit dem Verbandsbüro über die Frage, ob die Änderungen des Gesetzes angemessen sind, eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) das Verbandsbüro zu ersuchen, der Regierung Lettlands bezüglich der Ausarbeitung der Berichtigungen des Gesetzes und einer befriedigenderen Übersetzung in eine oder mehrere der UPOV-Amtssprachen seine Unterstützung anzubieten.

10. Der Rat entschied,

a) die Regierung Jugoslawiens davon zu unterrichten, daß das Gesetz einige bedeutende Bestimmungen des Übereinkommens nicht enthält;

b) das Verbandsbüro zu ersuchen, der Regierung Jugoslawiens bezüglich der Ausarbeitung der erforderlichen Änderungen des Gesetzes und einer befriedigenderen Übersetzung in eine oder mehrere der UPOV-Amtssprachen seine Unterstützung anzubieten;

b) der Regierung Jugoslawiens außerdem mitzuteilen, daß sie nach der Vornahme der erforderlichen Änderungen gemäß den Wünschen des Verbandsbüros und der Abfassung der Durchführungsbestimmungen eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann.

### Lage bezüglich der verschiedenen Akten des Übereinkommens

11. Nicaragua trat der Akte von 1978 am 6. September 2001 bei. Dies erhöhte die Zahl der durch die Akte von 1978 gebundenen Verbandsstaaten auf 29.
12. Rumänien trat der Akte von 1991 am 16. März 2001, Finnland am 20. Juli 2001 und Kroatien am 1. September 2001 bei. Dies erhöhte die Zahl der durch die Akte von 1991 gebundenen Verbandsstaaten auf 18.
13. Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Akte von 1991 muß jeder Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation in der Lage sein, entsprechend seiner oder ihrer Rechtsvorschriften im Augenblick der Hinterlegung ihrer Urkunde dieser Akte Wirkung zu verleihen.
14. In den ersten neun Monaten des Jahres 2001 nahm nach Kenntnis des Verbandsbüros Österreich ein Gesetz zur Anpassung seines Schutzsystems an die Akte von 1991 an. Das Gesetz trat am 1. September 2001 in Kraft. Demzufolge beläuft sich die Zahl der Verbandsstaaten, die über Rechtsvorschriften verfügen, die in jeder Hinsicht mit der Akte von 1991 vereinbar sind, nunmehr auf 23, während 13 Nichtverbandsstaaten (und die Europäische Gemeinschaft) in der Lage waren, dieser Akte jederzeit beizutreten. Die Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI – *Organisation Africaine de la Propriété Intellectuelle*) und ihre Mitgliedstaaten werden nach Inkrafttreten des revidierten Abkommens von Bangui (*Accord de Bangui*) der Akte von 1991 beitreten können. Die meisten übrigen Verbandsstaaten nahmen im Sinne dieser Akte Änderungen an oder arbeiteten Gesetzesvorlagen aus.
15. Die Tabelle in der Anlage dieses Berichts faßt die Lage der Verbandsstaaten in bezug auf die verschiedenen Akten des Übereinkommens zum 30. September 2001 zusammen.

## II. TAGUNGEN DES RATES UND SEINER UNTERGEORDNETEN ORGANE

### Rat

16. Der Rat hielt seine achtzehnte außerordentliche Tagung am 6. April 2001 unter dem Vorsitz von Herrn Karl Olov Öster (Schweden) ab. Er prüfte die Gesuche Jugoslawiens und der Republik Lettland um Stellungnahme gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

### Beratender Ausschuß

17. Der Beratende Ausschuß hielt seine einundsechzigste Tagung am 6. April 2001 unter dem Vorsitz von Herrn Karl Olov Öster (Schweden) ab. Der Ausschuß erörterte die Entwicklungen im Rat für TRIPS bezüglich der Überarbeitung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS sowie die Entwicklungen auf dem Gebiet der Biodiversität, der pflanzengenetischen Ressourcen und des Sortenschutzes. Ferner hörte er den Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs über die Umsetzung der neuen organisatorischen Struktur des Verbandsbüros und erörterte das mittelfristige

Arbeitsprogramm des Verbandsbüros und das Gesuch der Delegation der Kirgisischen Republik, Russisch als Arbeitssprache der UPOV einzuführen.

Verwaltungs- und Rechtsausschuß, Technischer Ausschuß, Technische Arbeitsgruppen und Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren

18. Bezüglich der Arbeiten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und des Technischen Ausschusses wird auf die Dokumente C/35/9 und C/35/10 hingewiesen. Die neunzehnte Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) fand vom 4. bis 7. Juli 2001 in Prag statt. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) hielt ihre dreiunddreißigste Tagung vom 25. bis 29. Juni 2001 in Baltipaglia, Italien, ab. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) hielt ihre dreißigste Tagung vom 3. bis 7. September 2001 in Texcoco, Mexiko, ab. Die vierunddreißigste Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) fand vom 24. bis 28. September 2001 in Nagano, Japan, statt. Die fünf vom Technischen Ausschuß auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) eingesetzten artenspezifischen *Ad-hoc*-Arbeitsgruppen für molekulare Verfahren hielten ihre ersten Sitzungen vom 23. bis 28. Februar 2001 (Untergruppen für Mais und Weizen) in Cambridge, Vereinigtes Königreich, und vom 19. bis 21. März 2001 (Untergruppen für Raps, Rose und Tomate) in Le Magneraud, Frankreich, ab.

### III. LEHRGÄNGE, SEMINARE, ARBEITSTAGUNGEN

19. Am 23. und 24. April hielten die UPOV und das Ecuadorianische Institut für geistiges Eigentum (*Instituto Ecuatoriano de la Propiedad Intelectual*, IEPI) in Quito ein nationales Seminar über den Sortenschutz ab. Rund 100 Teilnehmer besuchten die Sitzung, u. a. auch Regierungs- und Justizbeamte, Forscher und Pflanzenzüchter, Vertreter des Züchterverbandes sowie Patentanwälte. Argentinien, Kolumbien, Panama und Uruguay stellten Referenten zur Verfügung. Besonderes Interesse wurde an der Verwendung von Sortenbezeichnungen und Warenzeichen, der Vermarktung von Zierpflanzen und der Umsetzung der UPOV-Grundsätze auf nationaler Ebene bekundet.

20. Am 26. und 27. April veranstalteten die UPOV und das Ministerium für Handel und Industrie, Generaldirektorat des Registers des gewerblichen Eigentums (DIGERPI) in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat für Wirtschaftsintegration in Mittelamerika (SIECA) in Panama-Stadt ein nationales Seminar über Sortenschutz. Rund 150 Teilnehmer, die Beziehungen zum DIGERPI haben, Forscher, Pflanzenzüchter und zahlreiche Patentanwälte nahmen daran teil. Das Interesse richtete sich insbesondere auf das Kosten-/Nutzen-Verhältnis der entsprechenden Forschung, die Art und Weise der gewerbsmäßigen Nutzung der Sorten durch das Saatgutwesen, den Sortenschutz und die Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO). Das SIECA finanzierte die Teilnahme von Beamten aus Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua. Viele Teilnehmer aus der Privatwirtschaft nahmen Verbindung mit den Referenten vom Lateinamerikanischen Verband der Vereinigungen der Saatguterzeuger (FELAS) und von der Sortenschutzvereinigung Argentiniens (ARPOV) auf im Bestreben, Züchterverbände zu gründen. Anlässlich des

Seminars ernannte das Ministerium für landwirtschaftliche Entwicklung die Mitglieder des Sortenrates, der sich aus Mitgliedern aus Regierung und Privatwirtschaft zusammensetzt.

21. Am 2. und 3. Juli veranstaltete die UPOV in Zusammenarbeit mit der Regierung Senegals und OAPI und mit Unterstützung des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei Frankreichs in Dakar ein regionales Seminar über ein gemeinsames System in Afrika für die technische Sortenprüfung nach dem UPOV-Übereinkommen. Nebst den Teilnehmern aus Senegal waren auch Teilnehmer aus Äquatorialguinea, Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kongo, Mali, Mauretanien, Niger, Togo, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik anwesend. Das Gemeinschaftliche Sortenamts (CPVO), Angers, Frankreich, stellte einen Referenten zur Verfügung. Die Teilnehmer erarbeiteten und verabschiedeten Schlußfolgerungen und Empfehlungen über die Umsetzung eines regionalen Sortenschutzsystems nach dem revidierten Abkommen von Bangui (*Accord de Bangui*).

22. Am 16. Juli veranstaltete die UPOV in Zusammenarbeit mit der Regierung von Suriname in Paramaribo ein nationales Seminar über Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen. Rund 60 Teilnehmer wohnten der Sitzung bei, u. a. Regierungsbeamte, Forscher, Vertreter der indianischen Bevölkerung sowie Züchter.

23. Am 19. Juli veranstaltete die UPOV in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und internationale Zusammenarbeit von Guyana in Georgetown ein nationales Seminar über Sortenschutz. Rund 40 Teilnehmer wohnten der Sitzung bei, u. a. Regierungsbeamte, Forscher und Züchter. Die Teilnehmer bekundeten Interesse am Aufbau einer geeigneten Struktur für die technische Sortenprüfung, an der Beziehung zwischen den Vorschriften für pflanzengenetische Ressourcen und dem Züchterrechtssystem und an Fragen im Zusammenhang mit dem Transfer örtlichen Materials an ausländische Unternehmen.

24. Vom 23. bis 26. Juli veranstaltete die UPOV in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium, der Staatlichen Forstverwaltung und dem Staatlichen Amt für geistiges Eigentum Chinas und mit Unterstützung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Japans in Beijing eine regionale Fachtagung für asiatische Sortenschutzsysteme und eine Arbeitstagung über die Grundsätze der technischen Prüfung und die Aufstellung nationaler Prüfungsrichtlinien. Nebst den Teilnehmern aus China waren auch Teilnehmer aus Indien, Indonesien, Malaysia, Pakistan, den Philippinen, der Republik Korea, Sri Lanka, Thailand und Vietnam sowie aus dem Internationalen Reisforschungsinstitut (IRRI), Los Baños, Philippinen, anwesend. Australien, Frankreich und Japan stellten Referenten zur Verfügung. Die Fachtagung nahm Schlußfolgerungen und Empfehlungen an und vereinbarte insbesondere, daß sich die Nichtverbandsstaaten der Region um eine aktivere Teilnahme an der technischen Arbeit der UPOV bemühen sollten.

25. Am 13. und 14. September veranstalteten die UPOV und das Saatgutdirektorat des Landwirtschaftsministeriums Paraguays in Asunción ein nationales Seminar über Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen. Rund 60 Teilnehmer waren anwesend, u. a. Regierungsbeamte, Züchter, Saatgutproduzenten, Vertreter des nationalen Saatgutverbandes und Forscher. Argentinien, Brasilien und Uruguay stellten Referenten zur Verfügung. Aufgrund der Handelsbeziehungen Paraguays mit seinen Nachbarländern wurde die Teilnahme von Referenten aus den übrigen drei MERCOSUR-Mitgliedstaaten aus Regierung und Privatwirtschaft lebhaft begrüßt. Die Beziehung zwischen dem Züchterrechtssystem und genetisch veränderten Sorten (GV-Sorten) wurde mit Bezug auf die unterschiedliche Rechtsstellung der Länder der Region bezüglich der Freisetzung von GV-Sorten erörtert.

26. Am 17. und 18. September führten die UPOV und das kubanische Amt für gewerbliches Eigentum in Havanna ein nationales Seminar über den Schutz von Pflanzenzüchtungen durch. Rund 90 Teilnehmer, u. a. Regierungsbeamte, Forscher und Patentanwälte, nahmen daran teil. Argentinien, Guatemala und Mexiko stellten Referenten entweder aus nationalen Züchterrechtsämtern oder aus der Privatwirtschaft zur Verfügung. Die Themen von hauptsächlichem Interesse betrafen die Praxis und die Strategie der Lizenzerteilung für Sorten nach einem Züchterrechtssystem und die Beziehung zwischen dem UPOV-Übereinkommen und anderen internationalen Verträgen im Bereich des geistigen Eigentums, der pflanzen genetischen Ressourcen und der Biodiversität.

#### IV. KONTAKTE MIT STAATEN UND ORGANISATIONEN

27. Ein Großteil der Tätigkeit des Verbandes und des Verbandsbüros im besonderen konzentrierte sich auf Beratung und Unterstützung bezüglich der Rechtsvorschriften über den Sortenschutz und das Verfahren für den Beitritt zum Übereinkommen durch potentielle Verbandsstaaten oder Verbandsstaaten, die der Akte von 1991 des Übereinkommens beizutreten wünschten. Das Verbandsbüro erteilte schriftliche oder mündliche Bemerkungen, stattete nationalen Behörden Besuche ab oder empfing Vertreter der entsprechenden Staaten, um die gewünschte Beratung zu erteilen. In dieser Hinsicht unterhielt das Verbandsbüro Kontakte mit Ägypten, der Demokratischen Volksrepublik Laos, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Fidschi, Georgien, Ghana, Guatemala, Guyana, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Mauritius, Österreich, Peru, Republik Guinea, Rumänien, Sambia, Simbabwe, Singapur, Suriname, Tonga, Usbekistan, Vietnam und Weißrußland.

28. Ein weiterer wichtiger Teil der Tätigkeit betraf die Beratung und Ausbildung zur Umsetzung des Sortenschutzes, zumeist in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Das Verbandsbüro veranstaltete Seminare, und Bedienstete des Verbandsbüros hielten Referate auf den von Verbandsstaaten, anderen Staaten und Organisationen durchgeführten Seminaren und Arbeitstagen zur Förderung des Sortenschutzes im Raum Asien und Pazifik, in Lateinamerika und in Westafrika. Das Verbandsbüro organisierte ferner die Ausbildung, einschließlich der Finanzen, von Sachverständigen aus potentiellen Vertragsparteien. Das Verbandsbüro erörterte die Ausbildungsveranstaltungen und stellte Referenten für die von Einrichtungen der Verbandsstaaten veranstalteten Ausbildungslehrgänge zur Verfügung.

29. Das Verbandsbüro kam mit Vertretern internationaler Organisationen zusammen, um die Tätigkeiten zu koordinieren oder den Standpunkt der UPOV auf anderen Foren zu erläutern. Von besonderer Bedeutung war die laufende Erörterung über die biologische Vielfalt, die pflanzen genetischen Ressourcen und die traditionellen Kenntnisse sowie die Prüfung des Entwurfs eines afrikanischen Mustergesetzes für den Schutz der Rechte ortsansässiger Gemeinschaften, Landwirte und Züchter und für die Regelung des Zugangs zu biologischen Ressourcen (Mustergesetz der OAU). Das Verbandsbüro nahm zusammen mit der Kommission für genetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft der FAO (CGRFA), der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), der Afrikanischen Regionalorganisation für gewerbliches Eigentum (ARIPO), dem Zwischenstaatlichen Ausschuß der WIPO für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen sowie traditionelle Kenntnisse und Gebräuche, dem Internationalen Institut für pflanzen genetische Ressourcen (IPGRI), dem Sekretariat der Organisation für Afrikanische

Einheit (OAU) und dem Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Rat für TRIPS) an der Prüfung dieser Fragen teil. Das Verbandsbüro unterhielt enge Kontakte mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO).

30. Das Verbandsbüro legte für Verbandstaaten und Einzelpersonen die Bestimmungen des Übereinkommens aus.

31. Das Verbandsbüro kam regelmäßig mit Berufsverbänden zusammen, um die Entwicklungen bei der praktischen Anwendung des Sortenschutzes auf weltweiter und regionaler Ebene zu verfolgen. Von besonderer Bedeutung waren die Zusammenkünfte mit dem Afrikanischen Saatguthandelsverband (AFSTA), der Saatgutvereinigung für Asien und den Pazifik (APSA), dem Europäischen Saatgutverband (ESA), der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), dem Internationalen Samenhandelsverband (FIS)/Internationalen Verband der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL).

32. Das Verbandsbüro hielt Zusammenkünfte mit Nichtregierungsorganisationen ab, um die hauptsächlichen Merkmale des UPOV-Übereinkommens zu erläutern.

## V. VERÖFFENTLICHUNGEN

33. Das Verbandsbüro veröffentlichte:

a) eine Ausgabe des Amts- und Nachrichtenblattes der UPOV, *Plant Variety Protection*;

b) auf den neuesten Stand gebrachte Ausgaben des Informationsblattes über die UPOV und den Sortenschutz in Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch bei jedem Ereignis, das sich auf die Zusammensetzung des Verbandes auswirkte;

c) fünf aktualisierte CD-Scheiben der Serie, die die zentrale UPOV-Datenbank, *UPOV-ROM Plant Variety Database*, ausmachen.

34. *Der Rat wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.*

[Anlage folgt]

## ANLAGE

**LAGE DES VERBANDES**  
(Stand 30. September 2001)

Staat	Datum der Unterzeichnung <sup>1</sup>	Datum der Hinterlegung der Urkunde <sup>1, 2</sup>	Datum des Inkrafttretens <sup>1</sup>
Argentinien	- - - -	- - 25. November 1994 -	- - 25. Dezember 1994 -
Australien	- - - -	- - 1. Februar 1989 20. Dezember 1999	- - 1. März 1989 20. Januar 2000
Belgien	2. Dezember 1961 10. November 1972 23. Oktober 1978 19. März 1991	5. November 1976 5. November 1976 - -	5. Dezember 1976 11. Februar 1977 - -
Bolivien	- - - -	- - 21. April 1999 -	- - 21. Mai 1999 -
Brasilien	- - - -	- - 23. April 1999 -	- - 23. Mai 1999 -
Bulgarien	- - - -	- - - 24. März 1998	- - - 24. April 1998
Chile	- - - -	- - 5. Dezember 1995 -	- - 5. Januar 1996 -
China	- - - -	- - 23. März 1999 -	- - 23. April 1999 -
Dänemark	26. November 1962 10. November 1972 23. Oktober 1978 19. März 1991	6. September 1968 8. Februar 1974 8. Oktober 1981 26. April 1996	6. Oktober 1968 11. Februar 1977 8. November 1981 24. April 1998
Deutschland	2. Dezember 1961 10. November 1972 23. Oktober 1978 19. März 1991	11. Juli 1968 23. Juli 1976 12. März 1986 25. Juni 1998	10. August 1968 11. Februar 1977 12. April 1986 25. Juli 1998

<sup>1</sup> *Erste Zeile:* Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961

*Zweite Zeile:* Zusatzakte vom 10. November 1972

*Dritte Zeile:* Akte vom 23. Oktober 1978

*Vierte Zeile:* Akte vom 19. März 1991

<sup>2</sup> der Ratifizierungsurkunde, sofern der Staat die Akte von 1961 oder die Zusatzakte unterzeichnet hat; der Ratifizierungs-, Annahme- oder Beitrittsurkunde, sofern der Staat die Akte von 1978 unterzeichnet hat; der Beitrittsurkunde, sofern der Staat den besagten Wortlaut nicht unterzeichnet hat.



C/35/3  
Anlage, Seite 2

Staat	Datum der Unterzeichnung <sup>1</sup>	Datum der Hinterlegung der Urkunde <sup>1, 2</sup>	Datum des Inkrafttretens <sup>1</sup>
Ecuador	- - - -	- - 8. Juli 1997 -	- - 8. August 1997 -
Estland	- - - -	- - - 24. August 2000	- - - 24. September 2000
Finnland	- - - -	- - 16. März 1993 20. Juni 2001	- - 16. April 1993 20. Juli 2001
Frankreich	2. Dezember 1961 10. November 1972 23. Oktober 1978 19. März 1991	3. September 1971 22. Januar 1975 17. Februar 1983 -	3. Oktober 1971 11. Februar 1977 17. März 1983 -
Irland	- - 27. September 1979 21. Februar 1992	- - 19. Mai 1981 -	- - 8. November 1981 -
Israel	- - - 23. Oktober 1991	12. November 1979 12. November 1979 12. April 1984 3. Juni 1996	12. Dezember 1979 12. Dezember 1979 12. Mai 1984 24. April 1998
Italien	2. Dezember 1961 10. November 1972 23. Oktober 1978 19. März 1991	1. Juni 1977 1. Juni 1977 28. April 1986 -	1. Juli 1977 1. Juli 1977 28. Mai 1986 -
Japan	- - 17. Oktober 1979 -	- - 3. August 1982 24. November 1998	- - 3. September 1982 24. Dezember 1998
Kanada	- - 31. Oktober 1979 9. März 1992	- - 4. Februar 1991 -	- - 4. März 1991 -
Kenia	- - - -	- - 13. April 1999 -	- - 13. Mai 1999 -
Kirgisische Republik	- - - -	- - - 26. Mai 2000	- - - 26. Juni 2000
Kolumbien	- - - -	- - 13. August 1996 -	- - 13. September 1996 -
Kroatien	- - - -	- - - 1. August 2001	- - - 1. September 2001

C/35/3  
Anlage, Seite 3

Staat	Datum der Unterzeichnung <sup>1</sup>	Datum der Hinterlegung der Urkunde <sup>1, 2</sup>	Datum des Inkrafttretens <sup>1</sup>
Mexiko	- - 25. Juli 1979 -	- - 9. Juli 1997 -	- - 9. August 1997 -
Neuseeland	- - 25. Juli 1979 19. Dezember 1991	- - 3. November 1980 -	- - 8. November 1981 -
Nicaragua	- - - -	- - 6. August 2001 -	- - 6. September 2001 -
Niederlande	2. Dezember 1961 10. November 1972 23. Oktober 1978 19. März 1991	8. August 1967 12. Januar 1977 2. August 1984 14. Oktober 1996	10. August 1968 11. Februar 1977 2. September 1984 24. April 1998
Norwegen	- - - -	- - 13. August 1993 -	- - 13. September 1993 -
Österreich	- - - -	- - 14. Juni 1994 -	- - 14. Juli 1994 -
Panama	- - - -	- - 23. April 1999 -	- - 23. Mai 1999 -
Paraguay	- - - -	- - 8. Januar 1997 -	- - 8. Februar 1997 -
Polen	- - - -	- - 11. Oktober 1989 -	- - 11. November 1989 -
Portugal	- - - -	- - 14. September 1995 -	- - 14. Oktober 1995 -
Republik Moldau	- - - -	- - - 28. September 1998	- - - 28. Oktober 1998
Rumänien	- - - -	- - - 16. Februar 2001	- - - 16. März 2001
Russische Föderation	- - - -	- - - 24. März 1998	- - - 24. April 1998
Schweden	- 11. Januar 1973 6. Dezember 1978 17. Dezember 1991	17. November 1971 11. Januar 1973 1. Dezember 1982 18. Dezember 1997	17. Dezember 1971 11. Februar 1977 1. Januar 1983 24. April 1998

C/35/3  
Anlage, Seite 4

Staat	Datum der Unterzeichnung <sup>1</sup>	Datum der Hinterlegung der Urkunde <sup>1, 2</sup>	Datum des Inkrafttretens <sup>1</sup>
Schweiz	30. November 1962 10. November 1972 23. Oktober 1978 19. März 1991	10. Juni 1977 10. Juni 1977 17. Juni 1981 -	10. Juli 1977 10. Juli 1977 8. November 1981 -
Slowakei <sup>3</sup>	- - - -	- - - -	- - 1. Januar 1993 -
Slowenien	- - - -	- - - 29. Juni 1999	- - - 29. Juli 1999
Spanien	- - - 19. März 1991	18. April 1980 18. April 1980 - -	18. Mai 1980 18. Mai 1980 - -
Südafrika	- - 23. Oktober 1978 19. März 1991	7. Oktober 1977 7. Oktober 1977 21. Juli 1981 -	6. November 1977 6. November 1977 8. November 1981 -
Trinidad und Tobago	- - - -	- - 30. Dezember 1997 -	- - 30. Januar 1998 -
Tschechische Republik <sup>3</sup>	- - - -	- - - -	- - 1. Januar 1993 -
Ukraine	- - - -	- - 3. Oktober 1995 -	- - 3. November 1995 -
Ungarn	- - -	- - 16. März 1983 -	- - 16. April 1983 -
Uruguay	- - - -	- - 13. Oktober 1994 -	- - 13. November 1994 -
Vereinigtes Königreich	26. November 1962 10. November 1972 23. Oktober 1978 19. März 1991	17. September 1965 1. Juli 1980 24. August 1983 3. Dezember 1998	10. August 1968 31. Juli 1980 24. September 1983 3. Januar 1999
Vereinigte Staaten von Amerika	- - 23. Oktober 1978 25. Oktober 1991	- - 12. November 1980 22. Januar 1999	- - 8. November 1981 22. Februar 1999

<sup>3</sup> Fortsetzung des Beitritts der Tschechoslowakei (Urkunde am 4. November 1991 hinterlegt; in Kraft getreten am 4. Dezember 1991).

Insgesamt: 49 Verbandsstaaten

[Ende des Dokuments]